

Satzung der Stiftung
Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die vom Land Sachsen-Anhalt errichtete Stiftung führt den Namen „Leibniz-Institut für Neurobiologie“ (LIN) mit dem Zusatz „Zentrum für Lern- und Gedächtnisforschung“.
- (2) Das Leibniz-Institut für Neurobiologie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Wissenschaft und Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Neurobiologie zu betreiben und zu fördern. Die Verbindung von molekular- und zellbiologischen Neurowissenschaften und systemorientierter Hirnforschung dient vor allem dem besseren Verständnis von Lernen und Gedächtnis.
- (2) Hierzu soll die Stiftung mit Hochschulen, Forschungsinstitutionen und anderen forschungsnahen Einrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.
- (3) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch Forschungsvorhaben, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildung, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie die Veröffentlichung und breite Verfügbarmachung der erhaltenen Forschungsergebnisse und Informationen.
- (4) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Diversität.
- (5) Die Stiftung kann weitere, mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen.

§ 3

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Aufsicht ist gemäß § 10 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes darauf beschränkt, dass die Stiftungsorgane Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie die Satzung der Stiftung im Sinne des Stifterwillens beachten (Rechtsaufsicht).

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvermögen und Stiftungshaushalt

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
- dem Recht der Nutzung der eingebrachten Liegenschaften nebst zugehöriger beweglicher und unbeweglicher Sachen,
 - dem Recht der Nutzung der eingebrachten immateriellen Rechte und Vermögenswerte,
 - den der Stiftung gewidmeten sonstigen Sach- und Geldwerten sowie
 - den zur Erfüllung des Stiftungszwecks für die in § 2 genannten Aufgaben nach Maßgabe des GWK-Abkommens in Verbindung mit der AV-WGL zu erbringenden Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Forschung.
- (2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und – in den Grenzen des § 62 Abs. 1 AO – zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen sollen Zustiftungen des Stifters oder Dritter zuwachsen.
- (4) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung. Abweichungen können in besonderen, dem Wirtschaftsplan der Stiftung vorangestellten Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt werden.
- (5) Die Stiftung ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.
- (6) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.
- (7) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsrat,
 - b) die Geschäftsführung,
 - c) das Direktorium und
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) bis zu zwei Mitglieder, die das Land Sachsen-Anhalt entsendet und abberuft,
 - b) bis zu zwei Mitglieder, die die Bundesrepublik Deutschland entsendet und abberuft sowie
 - c) bis zu drei Personen des wissenschaftlichen Lebens, darunter möglichst die Rektorin oder der Rektor einer benachbarten Hochschule.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen als Gäste an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat bei entsprechender Veranlassung weitere Gäste zu den Sitzungen zulassen.
- (3) Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. c werden nach Anhörung der Geschäftsführung und des Wissenschaftlichen Beirates durch die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Buchst. a und b für die Dauer der Amtsperiode bestellt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis Neubestellungen durchgeführt wurden, längstens jedoch zwei Jahre.
- (4) Für die Abberufung eines der unter Abs. 1 Buchst. c genannten Mitglieder des Stiftungsrates ist Abs. 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über grundlegende Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat stellt den jährlichen Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung, inkl. der Ausbau- und Investitionsprogramme, fest.
- (3) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung gem. § 10 Abs. 1, die Leiterinnen oder Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen gem. § 13 Abs. 1 sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gem. § 14 Abs. 3. Gleiches gilt für die Abberufung der in Satz 1 genannten Personen.
- (4) Der Stiftungsrat nimmt den von der Geschäftsführung vorzulegenden wissenschaftlichen Jahresbericht sowie den Bericht des Wissenschaftlichen Beirates entgegen. Er wählt und beauftragt den Wirtschaftsprüfer für die von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresrechnung, stellt diese fest und beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere:
 - a) die mittel- und langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung der Stiftung,
 - b) der Erlass von übergeordneten strukturellen internen Regelungen, insbes. Geschäftsordnungen,

- c) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben; die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen,
 - d) der Abschluss von Kooperationsverträgen mit langfristiger und herausragender Bedeutung, sofern in wesentlichem Umfang Ressourcen der Stiftung betroffen sind und/oder gemeinsame Berufungen angestrebt werden,
 - e) Erwerb und Gründung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - f) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Stiftungsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall eine vom Stiftungsrat festzulegende Grenze (Zeitdauer, Wert) überschreiten,
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 - i) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit bereichsübergreifenden Funktionen und/oder mit über- oder außertariflicher Vergütung, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen sowie der Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen vom Stiftungsrat festgesetzten Betrag oder Höchstlaufzeiten übersteigen,
 - j) Maßnahmen der Tarifbindung und allgemeinen Vergütungs- und Sozialregelungen,
 - k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Stiftungsrat festzulegenden Betrag übersteigt,
 - l) wesentliche Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen,
 - m) Vereinbarungen über gemeinsame Berufungen sowie
 - n) sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.
- (6) Der Stiftungsrat kann weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9

Innere Ordnung des Stiftungsrates

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt bestimmt ein von ihm entsandtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Stiftungsrats. Die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ein von ihr entsandtes Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Dieser oder diese hat die Rechte und Pflichten der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist.
- (2) Der Stiftungsrat wird von der vorsitzenden Person mindestens einmal im Kalenderjahr, in der Regel zweimal im Kalenderjahr mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen eingeladen. Der Stiftungsrat ist zudem einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder die Geschäftsführung verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt als Gast an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

- (4) Der Stiftungsrat ist bei der Teilnahme von vier der Mitglieder mit der Maßgabe beschlussfähig, dass jeweils ein vom Land Sachsen-Anhalt und ein von der Bundesrepublik Deutschland entsandtes Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Stiftungsrats können dadurch an seiner Beschlussfassung teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe bei der Beschlussfassung vorlegen lassen.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Wenn die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Sachsen-Anhalt nur ein Mitglied in den Stiftungsrat entsandt hat, führt dieses Mitglied zwei Stimmen. Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimme eines von der Bundesrepublik Deutschland oder vom Land Sachsen-Anhalt entsandten Stiftungsratsmitglieds gefasst werden.
- (6) Über Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren, die den wesentlichen Verlauf der Beratung und die Beschlüsse wiedergeben und vom vorsitzenden Mitglied und einer schriftführenden Person zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen und in der folgenden Sitzung durch den Stiftungsrat zu bestätigen.
- (7) Die oder der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter eine Sitzung des Stiftungsrates an Stelle einer Sitzung unter Anwesenden und unter im Übrigen gleichen Bedingungen auch als Video- oder Telefonkonferenz anberaumen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Video- oder Telefonkonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen.
- (8) Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, aber auch für einzelne Projekte zeitlich befristet Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stiftungsrat gewählt und müssen nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Eine Arbeitsgruppe darf nicht an Stelle des Stiftungsrats beschließen.
- (9) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Stiftungsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt bis zu fünf (5) Jahre. Sie bleiben jeweils bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines über besonderen wissenschaftlichen Sachverstand auf dem Tätigkeitsgebiet der Stiftung (Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder Wissenschaftlicher Geschäftsführer) und eines über besonderen kaufmännischen oder juristischen Sachverstand (Administrative Geschäftsführerin oder Administrativer Geschäftsführer) verfügen soll. Die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der Wissenschaftliche Geschäftsführer ist Sprecherin oder Sprecher der Geschäftsführung und leitet zugleich eine wissenschaftliche Abteilung der Stiftung. Vor der Bestellung der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder des Wissenschaftlichen Geschäftsführers ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.

- (3) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine angemessene Vergütung sowie Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung legt im Innenverhältnis Vertretungsregelungen und Aufgabenbereiche fest.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Stiftung. Sie ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ der Stiftung übertragen sind.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung, inkl. der Aufstellung der Forschungsprogramme sowie die Verantwortung für deren Anpassung und Durchführung,
 - b) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Bestellung und Abberufung der Leitungen der wissenschaftlichen Abteilungen der Stiftung,
 - c) das Aufstellen und der Vollzug des jährlichen Wirtschaftsplans in Form des Programmbudgets und der mehrjährigen Finanzplanung einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
 - d) die Aufstellung von Grundsätzen für die Erfolgskontrolle und für die Verwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen,
 - e) die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erstattung des wissenschaftlichen Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) gegenüber dem Stiftungsrat,
 - f) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Einrichtungen,
 - g) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel sowie
 - h) die Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Stiftungsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein umfassendes Auskunftsrecht. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung hat die Geschäftsführung den Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Beschlussfassung der Geschäftsführung, Vertretung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen einstimmig.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Stiftung gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung können gemeinschaftlich Vollmachten zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften erteilen. Sie sind dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13

Direktorium

- (1) Dem Direktorium gehören neben den Mitgliedern der Geschäftsführung die weiteren Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen an. Letztere werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates für die Dauer von bis zu sieben Jahren bestellt und abberufen. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Direktorium berät die Geschäftsführung bei der Leitung der Stiftung in wissenschaftlichen und strategischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist von der Geschäftsführung insbesondere vor Entscheidungen nach § 11 Abs. 2 Buchst. a bis f zu hören.

§ 14

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und die Geschäftsführung in wissenschaftlichen Fragen und in Fragen der apparativen Ausstattung. Er berät insbesondere bei Entscheidungen des Stiftungsrates und der Geschäftsführung zu den Aufgaben nach § 11 Abs. 2 Buchst. a bis f. Der Wissenschaftliche Beirat ist verantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten sowie der Qualität der wissenschaftlichen Ausrichtung und berichtet darüber jährlich dem Stiftungsrat. Er fördert die Verbindung mit Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind. Den Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihres Beitrags zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft soll angemessen Rechnung getragen werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus wenigstens sechs und höchstens zwölf international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Sie dürfen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stiftung sein und sollen ihre Aufgaben unabhängig ausüben können.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungsrat nach Anhörung der Geschäftsführung für jeweils vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis Neubestellungen durchgeführt wurden, längstens jedoch zwei Jahre.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des gewählten Mitglieds.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren, die die wesentlichen Beschlüsse wiedergeben und die vom vorsitzenden Mitglied und einer schriftführenden Person zu unterzeichnen und aufzubewahren sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und in der folgenden Sitzung durch den Wissenschaftlichen Beirat zu bestätigen.
- (6) Die Geschäftsführung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat kann im Einzelfall die Teilnahme weiterer Mitglieder des Direktoriums zulassen. Das Recht, zu Einzelfragen auch in Klausur zu tagen, bleibt unberührt.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. Ist die externe Beratung mit zusätzlichen Kosten verbunden, so bedarf es im Vorfeld der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung.
- (8) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

§ 15

Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Personen

- (1) Die Zusammenarbeit der Stiftung mit wissenschaftlichen Einrichtungen soll in Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Über zentrale und langfristig angelegte Kooperationen ist der Stiftungsrat zu informieren, sofern nicht ohnehin eine vorherige Zustimmung des Stiftungsrats gemäß § 8 Abs. 5 erforderlich ist. Eine Zusammenarbeit ist besonders mit den benachbarten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen anzustreben.
- (2) Persönlichkeiten, die mit der Stiftung in enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit stehen, können vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung nach Beratung im Direktorium als Auswärtige Wissenschaftliche Mitglieder des Leibniz-Instituts für Neurobiologie bestellt werden. Die Geschäftsführung kann Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitgliedern Räume und Forschungsanlagen nach Maßgabe einer bestehenden Kooperationsvereinbarung zur Verfügung stellen. Die Bestellung zum Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglied endet spätestens mit dem Erreichen der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelaltersgrenze.
- (3) Herausragenden Forschungspersönlichkeiten, die mit der Stiftung in enger aktiver wissenschaftlicher Zusammenarbeit stehen oder gestanden haben, kann vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung nach Beratung im Direktorium der Titel eines Leibniz Chair verliehen werden. Die Bestellung zum Leibniz Chair erfolgt in der Regel auf Lebenszeit. Die Geschäftsführung kann dem Leibniz Chair Räume, Forschungsanlagen und eine angemessene Ausstattung nach Maßgabe einer bestehenden Vereinbarung zur Nutzung überlassen.

§ 16

Personalwesen

- (1) Die Stiftung ist Arbeitgeberin der bei ihr tätigen Beschäftigten.
- (2) Für die Beschäftigten der Stiftung gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes.

§ 17

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensbindung, Inkrafttreten

- (1) Über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat. Diese Beschlüsse können nicht ohne die Zustimmung der von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Sachsen-Anhalt entsandten Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und sind nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Wissenschaftliche Beirat und die Geschäftsführung sind im Vorfeld anzuhören.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit der Stiftung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Bund und Land werden sich zu Einzelheiten verständigen.
- (4) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

MBL/LSA Nr. 33 vom 27. Mai 1993

MBL/LSA Nr. 24 vom 11. August 2000 1. Änd.

MBL/LSA Nr. 38 vom 03. September 2001 2. Änd.

MBL/LSA Nr. 51 vom 24. November 2003 3. Änd.

MBL/LSA Nr. 37 vom 11. September 2006 4. Änd.

MBL/LSA Nr. 8 vom 21. März 2011 5. Änd.

MBL/LSA Nr. 39 vom 17. November 2014 6. Änd.

Neufassung: Sommer 2020 (Beschluss im Umlaufverfahren)